



Stadt Neudenuu

Bebauungsplan „Lottermann II“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.2.1 Fledermäuse.....	12
4.2.2 Zauneidechse	12

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP „Lottermann II“, Neudenau, September 2020; Tabelle
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Neudenu stellt den Bebauungsplan „Lottermann II“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,72 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

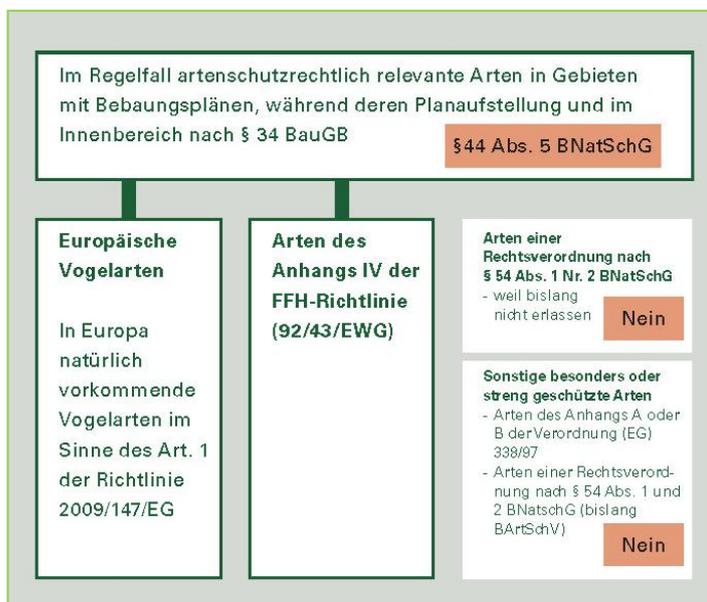
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Norden von Neudenuau zwischen der Bergstraße im Norden und der Straße „Im Lottermann“ im Süden.

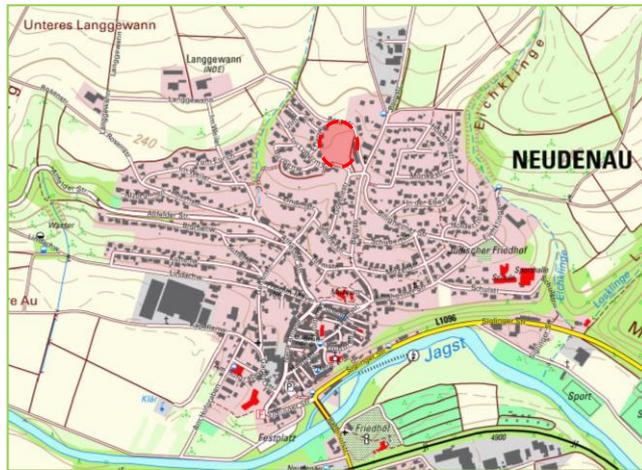


Abb.: Lage des Plangebietes
(M 1 : 20.000)

Im Westen grenzt die relativ neue Wohnbebauung am Erlenweg an, im Osten die Fläche mit Gebäuden eines ehemaligen, landwirtschaftlichen Betriebs, der heute nur noch zu Wohnzwecken genutzt wird, und die Bergstraße an.

Die Fläche wird weitgehend Ackerbaulich genutzt. Im westlichen Teil (Flst.Nr. 5350 - 5352) war zum Zeitpunkt der ersten Begehung¹ eine Blümmischung eingesät. (vgl. Abb. nächste Seite)



Im Norden von 5349 steht ein schöner Birnbaum (St-Ø, keine Höhlen erkennbar). Das Grundstück 5349/1 wird teils mitbeackert, teils ist es mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen.

Die südliche Böschungsfläche zu „Im Lottermann“ ist auf der ganzen Breite wiesenartig bewachsen. Im Südwesten steht schon außerhalb des Plangebietes ein einzelner Nussbaum.



Das Grundstück Flst.Nr. 6740 scheint eine aufgegebenen Obstbaumreihe zu sein und ist, von wenigen Lücken abgesehen, völlig zugewachsen mit Brombeeren, Brennnesseln und Sträuchern (Hasel, Rosen, Schlehe). Am ersten Apfelbaum von Norden her eine schöne Spechthöhle.

Von den angrenzenden Baugrundstücken ist teilweise die Böschung in die Fläche hineingeschoben.

Etwa in der Mitte liegt ein etwa 8 m² großes Trockenmauerstück schön in der Sonne. Die

Trockenmauer setzt sich, zugewachsen, bis auf Höhe von Haus Nr. 2 (Erlenweg) fort, ein weiteres etwa 4 m² großes Teilstück liegt offen.

Dann schließt ein Gebüsch aus Eschen, Schlehen, Brombeeren etc. an.

¹ 24.04.2020



Projektnr.: 20054

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A4

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, das mittig von einer Verkehrsfläche unterteilt wird.

Die Straße stellt einer Verbindung zwischen der Bergstraße und der Straße „Im Lottermann“ her.

Die WA-Flächen sind bei einer Grundflächenzahl von 0,4 innerhalb festgesetzter Baugrenzen überbaubar. Ein 5 m breiter Streifen des westlichen Grundstücks Flst.Nr. 6740 ist Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern umgrenzt. Die Baugrenze schließt direkt an.

Im Osten wird ein ca. 3 m breiter, privater Fußweg festgesetzt, auf dem ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt eingetragen ist.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans werden die Ackerflächen, die südlich anschließenden, wiesenartigen Fläche und der Streifen mit grasreicher Ruderalvegetation im Osten werden in Anspruch genommen und insgesamt geräumt. Der Birnbaum im Norden des Flurstücks 5349 wird erhalten.

Der Gehölzbestand im westlichen Grundstück Flst.Nr. 6740, einschließlich der in der Fläche stehenden Trockenmauer ist zu erhalten. An der Dauerhaftigkeit drängen sich wegen der direkt angrenzenden Baugrenze und dem Umstand, dass die Erhaltungsflächen zum jeweiligen Baugrundstück gehören Zweifel auf.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden zwischen Ende März und Ende Juni 2020 sechsmal begangen¹. Dabei wurden insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen.

Im Plangebiet brüteten 11 Vogelarten, darunter die Amsel mit zwei Brutpaaren, in der näheren Umgebung brüteten weitere 12 Arten. 7 Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

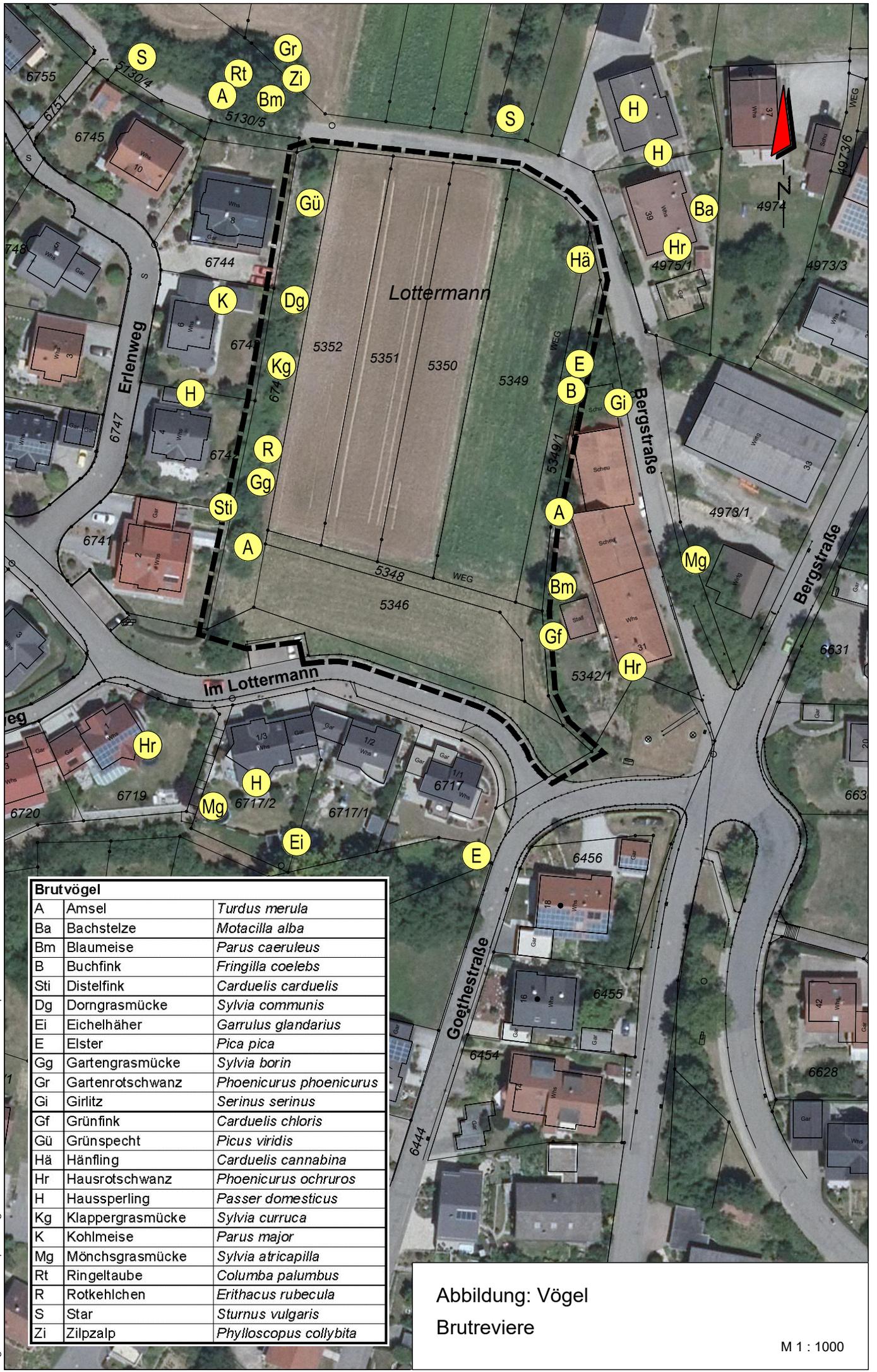


Im Plangebiet brüteten Vögel im westlichen Gehölzstreifen. Bis auf das bodenbrütende Rotkehlchen und den Grünspecht waren alles Freibrüter.

In den östlichen, überwiegend nur ins Gebiet hineinragenden Gehölzen waren es nur Freibrüter, wobei der Hänfling im nördlichen Birnbaum besonders zu erwähnen ist.

Die meisten, der in der näheren Umgebung festgestellten Brutvögel, könnten auch im Plangebiet brüten, was für Hausrotschwanz und Haussperling natürlich nicht zutrifft.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsg rasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Abbildung: Vögel
Brutreviere

M 1 : 1000

Die Tabelle stellt die im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel und dort auch potentiell brütenden Arten entsprechend ihrem Brutverhalten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Hänfling , <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, Grünspecht, Kohlmeise, Star,
Halbhöhlen-Nischenbrüter	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u>
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste¹ bewertet 18 der Brutvogelarten im Gebiet als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Die Arten Klappergrasmücke und Gartenrotschwanz stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar noch häufig anzutreffen, ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend jedoch stark ab.

Hänfling wird in der Roten Liste als stark gefährdet (Kat.2) eingestuft. Er ist nur mäßig häufig und seine Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend sehr stark ab.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für alle Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf oder überfliegen es auch nur. Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Zur Nahrungssuche und Rast geeignete Flächen stehen in der Umgebung weiterhin ausreichend zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb, teilweise sogar weit außerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung liegen.

Im Folgenden werden nur Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder in seinem näheren Umfeld brüten bzw. gebrütet haben.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Im Plangebiet brüteten 11 Vogelarten, darunter die Amsel mit zwei Brutpaaren, in der näheren Umgebung brüteten weitere 12 Arten. Die Vögel brüteten Vögel im westlichen Gehölzstreifen. Bis auf das bodenbrütende Rotkehlchen und den Grünspecht waren alles Freibrüter. In den östlichen, überwiegend nur ins Gebiet hineinragenden Gehölzen waren es nur Freibrüter, wobei der Hänfling im nördlichen Birnbaum im Plangebiet besonders zu erwähnen ist. Die meisten, der in der näheren Umgebung festgestellten Brutvögel, außer Hausrotschwanz und Haussperling, könnten auch im Plangebiet brüten.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013

Prognose

Der Birnbaum im Nordosten wird erhalten.

Auch der westliche Gehölzstreifen mit den Obstbäumen bleibt erhalten.

Die im Osten außerhalb stehenden Gehölze müssen für die Realisierung des Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt ggf. randlich zurückgeschnitten werden.

Die Ackerflächen und die südlichen Wiesenflächen werden abgeräumt.

Bei einem Rückschnitt der randlichen Gehölze während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden.

Vögel, insbesondere Bodenbrüter, könnten auch zu Schaden kommen, wenn die Ackerflächen, vor allem in den Randbereichen länger brachliegen.

Vermeidung

Es werden folgende Festsetzungen bzw. hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Rückschnitte der Gehölze in den Randbereichen dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Im Vorfeld der Erschließungsarbeiten und der Bebauung sind die Acker- und Wiesenflächen, vor allem in den östlichen und westlichen Randbereichen vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mulchen um zu verhindern, dass sich eine höhere krautige Vegetation einstellt, in der Bodenbrüter Nester anlegen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Plangebiet brüteten 11 Vogelarten, darunter die Amsel mit zwei Brutpaaren, in der näheren Umgebung brüteten weitere 12 Arten.

Die Vögel brüteten Vögel im westlichen Gehölzstreifen. Bis auf das bodenbrütende Rotkehlchen und den Grünspecht waren alles Freibrüter.

In den östlichen, überwiegend nur ins Gebiet hineinragenden Gehölzen waren es nur Freibrüter, wobei der Hänfling im nördlichen Birnbaum im Plangebiet besonders zu erwähnen ist.

Die meisten, der in der näheren Umgebung festgestellten Brutvögel, außer Hausrotschwanz und Haussperling, könnten auch im Plangebiet brüten.

Die nachgewiesenen Brutvögel sind überwiegend Arten der halboffenen Landschaft und der Siedlungsränder.

Als Raum der lokalen Populationen werden die Siedlungsränder von Neudenu mit den angrenzenden Offenlandflächen definiert.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend bewertet. Beim stark gefährdeten Hänfling wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet

Prognose

Störungen können durch die Erschließung und Bebauung und durch die zukünftige Nutzung des Gebietes entstehen.

Wobei der Bau der Erschließung ebenso wenig zu erheblichen Störungen führen wird, wie die

Bebauung der östlichen Baufläche. Die Vögel, die hier in den Gehölzen außerhalb brüteten, können hier weiterhin brüten. Das gilt mit gewisser Einschränkung auch für den Hänfling im Birnbaum. Aber selbst wenn der Hänfling hier künftig nicht mehr brüten sollte, wird sich der Erhaltungszustand seiner lokalen Population deswegen nicht verschlechtern.

Bei den Vögeln, die im westlichen Gehölz brüten, werden die Störungen durch die Bebauung ebenfalls nicht erheblich sein. Selbst wenn das eine oder andere Brutpaar hier nicht mehr brüten sollte, wird sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population deswegen nicht verschlechtern.

Vermeidung

Es sind weder Vermeidungs- noch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet brüteten 11 Vogelarten, darunter die Amsel mit zwei Brutpaaren, in der näheren Umgebung brüteten weitere 12 Arten.

Die Vögel brüteten Vögel im westlichen Gehölzstreifen. Bis auf das bodenbrütende Rotkehlchen und den Grünspecht waren alles Freibrüter.

In den östlichen, überwiegend nur ins Gebiet hineinragenden Gehölzen waren es nur Freibrüter, wobei der Hänfling im nördlichen Birnbaum im Plangebiet besonders zu erwähnen ist.

Die meisten, der in der näheren Umgebung festgestellten Brutvögel, außer Hausrotschwanz und Haussperling, könnten auch im Plangebiet brüten.

Prognose

Durch die Bebauung fallen keine Gehölze und andere Strukturen weg, in denen Vögel brüten oder potentiell brüten.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Maßnahmen sind nicht notwendig.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt und sie deshalb vom Bebauungsplan betroffen sein können. Bei einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wird das nachfolgend näher erläutert. Zur Zauneidechse wurden zusätzliche Untersuchungen vorgenommen.

4.2.1 Fledermäuse

Eine Erfassung der Fledermausfauna im Gelände wurde nicht vorgenommen.

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass einige Fledermausarten im Raum um Neudenu in der Vergangenheit nachgewiesen wurden und grundsätzlich hier vorkommen können.

Bezüglich des auf drei Seiten von Bebauung umgebenen, kleinen Plangebietes lässt sich das Artenspektrum auf Arten, wie das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*), die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) und die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), einschränken.

Für alle drei ist es sehr wahrscheinlich, dass sie in Neudenu Quartiere haben. In den westlich und südlich angrenzenden Wohngebieten, ist das eher nicht so, in den älteren Gebäuden der ehemaligen Hofstelle im Osten aber sehr wahrscheinlich der Fall.

Im Plangebiet sind Quartiermöglichkeiten nicht vorhanden. Die Spechthöhle im Nordwesten wurde vom Grünspecht noch selbst bewohnt.

Als Jagdgebiet ist das Plangebiet schon wegen seiner geringen Größe, aber auch weil sie überwiegend Acker ist, nur von geringer Bedeutung.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.2.2 Zauneidechse

Das Plangebiet, insbesondere die Randbereiche der westlichen Gehölzfläche mit den Trockenmauerabschnitten wurde drei Mal¹ begangen und auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht.

Es gab keinerlei Nachweise und auch keine Hinweise, wie typisches Rascheln, auf ein Vorkommen von Zauneidechsen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG bezüglich der Zauneidechse ist ausgeschlossen.

Mosbach, den 16.07.2021



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP „Lottermann II“, Neudenu, September 2020; Tabelle Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ 24.4.20 ab 9.45 13°C, sonnig, bl. Himmel; 22.5.20 ab 10.30 20°C, bewölkt; 12.6.20 ab 11.30 20°C, sonnig, bl. Himmel

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen						
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen					
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5	6
																		20.03.20	08.04.20	21.04.20	05.05.20	25.05.20	22.06.20
												7:00-7:30 Uhr 7 Grad, sonnig	6:00-6:30 Uhr 5 Grad klar	6:15-7:15 Uhr 7 Grad sonnig	6:30-7:15 Uhr 6 Grad klar	6:00-6:30 Uhr 11 Grad bedeckt	6:45-7:15 Uhr 15 Grad bedeckt						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X	X	X
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X					X	X				
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X					X	X		
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X						X	X	X	X	X
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X	X	X
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X				
9	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X		X	X
10	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X						X				
11	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B	X					X					
12	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X			X	X	X
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B		X				X	X	X			
15	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	B	X					X					
16	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X	X	X
17	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X
18	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X					X					
19	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X
20	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X							X
21	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X			X	X				
23	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N				X			X	X	X	X	X
24	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X
25	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X					
26	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	V	X	2	X	X	N				X			X	X	X	X	X
27	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B			X			X	X	X	X	X	X
28	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N			X			X	X	X	X	X	X
29	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	N			X			X					
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X					

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 20054 BP „Lottermann II“, Neudenu

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6621 SW und SO und 6721 NW und NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6721
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in 6721 NW
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6621, 6721
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in (6721 SW) Fundangabe in (6721) Sommerfunde in (6621 SW+SO) Wochenstube in 6721 NO
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Sommerfund in (6621 SO)
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in (6621 SW) Sommerfunde in 6621 SW, (6721 NO)
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6621 Fundangabe in 6621, (6721) Winterfunde in 6721 NO Wochenstube in 6621 SO, 6721 SO

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 20054 BP „Lottermann II“, Neudenu

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X	X			
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X	X			
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe			X			
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in 6721 (NO) Sommerfunde in 6721 NO
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6621 SW Sommerfunde in 6621 SW
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in (6721 NW)
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6621 SO, 6721 NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in (6621 SO), 6721 NW+ NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6621 SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6621 SW, (6621 SO), 6721 NW+ NO Fundangabe in 6621, 6721
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6621 SO) Fundangabe in (6621)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in (6621 SO)
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2					Fundangabe in 6621 SW, (6621 SO), 6721 NW
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6721)
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 20054 BP „Lottermann II“, Neudenu

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympetma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6621 SO, 6721 NW Fundangabe in (6621), (6721)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.